



**Interpellation der Fraktion Alternative – die Grünen
betreffend Flottenrabatte für Mitarbeitende
(Vorlage Nr. 2814.1 - 15653)**

Antwort des Regierungsrats
vom 27. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsfraktion Alternative – die Grünen hat am 9. Januar 2018 eine Interpellation betreffend Flottenrabatt für die Mitarbeitenden eingereicht.

Der Kantonsrat hat die Interpellation dem Regierungsrat am 25. Januar 2018 zur Beantwortung überwiesen.

A. Vorbemerkungen

Der Flottenrabatt ist ein etabliertes standardisiertes Preismodell der Automobilimporteurinnen und Automobilimporteure mit generell-abstraktem Charakter. Das heisst, für Flottenkundinnen und Flottenkunden kommt in der Regel das gleiche System zur Anwendung. Basierend auf der Flottengrösse der Firmenkundinnen und Firmenkunden beziehungsweise des Potenzials variiert lediglich der jeweilige Rabattsatz. Somit wird der Kanton gleich behandelt wie Unternehmen mit vergleichbar grossem Fuhrpark/Potenzial. Der Kanton Zug hatte Mitte 2017 total 224 eigene Motorfahrzeuge eingelöst. Der Flottenrabatt wird von der Importeurin und dem Importeur vorgegeben und mitfinanziert, was die lokale Händlerin und den lokalen Händler entlastet. Die Höhe des Rabatts ist im Falle von Vereinbarungen zwischen Kundin oder Kunde und Importeurin oder Importeur abhängig von der Attraktivität der Kundin oder des Kunden aufgrund der Anzahl eingelöster Fahrzeuge und/oder des geschätzten Potenzials. Wenn keine Vereinbarung vorliegt – die Importeurin oder der Importeur somit die Grösse der Flotte beziehungsweise des Potenzials nicht einschätzen kann – ist der Rabatt tendenziell tiefer. Die Preishoheit liegt somit bei der Importeurin oder dem Importeur und nicht bei der lokalen Händlerin oder beim lokalen Händler. Der Flottenrabatt ist generell-abstrakt, somit für alle Mitarbeitenden der gleichen Arbeitgeberin, des gleichen Arbeitsgebers identisch und im Gegensatz zum selbst ausgehandelten Rabatt nicht individuell. Da es sich bei Flottenrabatten um ein in der Privatwirtschaft flächendeckend angewandtes Preismodell handelt, das auch bei der Mehrheit der Kantone üblich ist, tangiert es die Unabhängigkeit einer bzw. eines einzelnen Mitarbeitenden nicht. Es handelt sich nicht um eine individuelle Vergünstigung und damit um keinen Konflikt mit dem Geschenkannahmeverbot. Die Praxis von 15 weiteren Kantonen stützt diese Auslegung. Der generell-abstrakte Charakter begründet einen normierten Anspruch und keine individuelle Begünstigungssituation. Überdies können Mitarbeitende beispielsweise dank CMN-Kantonsvertrag auch von vergünstigten Privat-Abos bei der Swisscom profitieren. In letzter Konsequenz müsste bei einem Verbot des Flottenrabatts erst recht die individuelle Aushandlung von Rabatten (in allen Bereichen) untersagt werden. Das wäre ein unverhältnismässiger Eingriff in die Rechte der Mitarbeitenden.

Um den administrativen Aufwand tief zu halten, wurden keine flächendeckenden Abklärungen mit den Anbietenden geführt, sondern in einem ersten Schritt mit jenen Anbietenden, bei denen der Kanton als Einkäufer bereits über Flottenrabatt verfügt. Auf Anfrage von Mitarbeitenden wurden und werden weitere Abklärungen geführt. Gleiches gilt im Sinne der Gleichbehandlung bei allfälligen Anfragen von Anbietenden.

B. Beantwortung der Fragen

1. *Zum Zustandekommen des Flottenrabatts:*
 - a) *Wie war der Ablauf beim Zustandekommen des Flottenrabatts?*
 - b) *Wer hat die Initiative ergriffen, die Autobranche oder die Zuger Regierung / Verwaltung?*
 - c) *Gibt es persönliche Beziehungen zwischen Regierungsratsmitgliedern bzw. Verwaltungsmitarbeitenden und Akteuren der Autobranche, welche das Zustandekommen des Flottenrabatts erst ermöglichten?*

Zu a) Die kantonale Verwaltung besass gemäss Fahrzeugpolice 2017 einen Fahrzeugpark mit 224 eigenen Motorfahrzeugen. Bisher wurde die Neu- oder Ersatzbeschaffung von den Ämtern selber abgewickelt. Im Rahmen der Überprüfung von Finanzen 2019 hat die Finanzdirektion die Kaufkonditionen bei allen aktuellen Markenvertreterinnen und Markenvertretern abgeklärt und Flottenrabatte über die kantonale Verwaltung ausgehandelt. Anlässlich dieser Verhandlungen ergab sich, dass nebst der Verwaltung auch Mitarbeitende für den privaten Kauf eines Neuwagens von Flottenkonditionen profitieren können. Der Regierungsrat hat dazu am 7. November 2017 ein Aussprachepapier behandelt und sein Einverständnis gegeben.

Zu b) Siehe Beantwortung der Ziffer 1a.

Zu c) Nein.

2. *Wie lauten die «Auflagen der Importeure», die in der Mitteilung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung erwähnt werden?*

Die Mitarbeitenden müssen eine Anstellungsbestätigung des Kantons vorlegen. Die Zulassung des Fahrzeugs hat auf den Namen und die Privatadresse der oder des kantonalen Mitarbeitenden zu erfolgen. Zudem wird eine Mindesthaltedauer des Fahrzeugs zwischen den Parteien vereinbart sowie ein dienstlicher Anspruch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters auf eine Kilometer-Entschädigung vorausgesetzt. Dieser Anspruch für beruflich notwendige Fahrten wird in der Verordnung über besondere Entschädigungen vom 10. August 2010 (Entschädigungsverordnung, BGS 154.221) geregelt. Der Regierungsrat untersteht nicht dieser Verordnung, verzichtet aber auf freiwilliger Basis auf den Flottenrabatt. Weitere Auflagen können je nach Importeurinnen oder Importeuren hinzukommen. Die «Flottenbestätigung» wird von der Kantonalen Finanzverwaltung unterzeichnet, sofern die individuellen Bedingungen der Automobilimporteurin oder des Automobilimporteurs wie auch die Bedingungen der Entschädigungsverordnung erfüllt sind.

3. *Laut Mitteilung variieren die Rabatte je nach Automarke. In welchem Bereich variieren die Rabatte?*

Der Flottenrabatt wird von der jeweiligen Automobilimporteurin oder dem jeweiligen Automobilimporteur vorgegeben und direkt an die Garagistin oder den Garagisten weitergegeben. Die Staatsrechnung des Kantons wird nicht tangiert. Basierend auf der Flottengrösse beziehungsweise allenfalls eines Absatzpotenzials variiert der Rabattsatz. Ebenso bestehen Rabattunterschiede zwischen den einzelnen Automobilimporteurinnen und Automobilimporteuren sowie zwischen einzelnen Fahrzeugmodellen der gleichen Marke. Einzelne Automodelle können von einem Flottenrabatt ausgenommen sein. Die Rabatte bewegen sich aktuell grösstenteils zwischen 10 und 20 Prozent mit Abweichungen nach unten und oben. Die Konditionen sind jedoch nicht abschliessend geregelt und können sich jederzeit ändern.

4. *Offenbar «wurden bei einigen Markenvertretern bereits ein entsprechender Vertrag» unterschrieben*

a) *Um welche Markenvertreter handelt es sich hier?*

b) *Wer unterschrieb die Verträge?*

Zu a) Mit Markenvertreterinnen und Markenvertretern d.h. Garagistinnen und Garagisten werden keine Verträge abgeschlossen. Es bestehen mit zwei Automobilimporteuren Flotten-Rahmenvereinbarungen. Weitere Automobilimporteurinnen und Automobilimporteure gewähren die Flottenrabatte ohne zusätzlichen Vertragsabschluss.

Zu b) Der Finanzdirektor und der Leiter der Finanzverwaltung haben die Flotten-Rahmenvereinbarung im Kollektiv unterzeichnet, da der Regierungsrat die Finanzverwaltung mit der Umsetzung der Flottenvereinbarungen betraut hat.

5. *Kann sich die Regierung auch vorstellen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für andere Verkehrsmittel – Töffs, Vespas, E-Bikes und normale Velos Rabatte auszuhandeln und anzubieten?*

a) *Wenn ja: Hat man diesbezüglich bereits Anstrengungen unternommen?*

b) *Wenn nein: warum nicht?*

Grundsätzlich ja. Aber bei Velos, E-Bikes oder Töffs kommt das Modell des Flottenrabatts nicht zur Anwendung. So gewährt ein Importeur Rabatte nur bei einem bestimmten Mengenbezug, ein weiterer Grossimporteur von Velomarken arbeitet ausschliesslich mit dem Fachhandel zusammen. Der Regierungsrat will den Kanton, seine Mitarbeitenden und sich selber nicht dem Verdacht der ungerechtfertigten Vorteilsannahme aussetzen. Deshalb und aufgrund des Gebots der Gleichbehandlung wird er nicht aktiv Rabattmodelle forcieren, wo diese nicht bereits etabliert sind. Würden aber Anbietende von anderen Verkehrsmitteln als Autos einen standardisierten Flottenrabatt für eine Vielzahl von Unternehmenskundinnen und Unternehmenskunden und deren Mitarbeitende anbieten, würde der Regierungsrat die Finanzverwaltung analog mandatieren.

6. *Wie sieht die Situation bzgl. Flottenrabatte für die unterschiedlichen Verkehrsmittel in anderen Kantonen aus?*

Der Flottenrabatt ist in der Geschäftswelt ein weit verbreiteter Standard, Importeurinnen und Importeure unterhalten spezialisierte Abteilungen für die Betreuung von Flottenkundinnen und Flottenkunden. Auch bei anderen Kantonen ist der Flottenrabatt weit verbreitet, wie eine Mail-Umfrage bei den Generalsekretariaten der Finanzdirektionen ergab: Bei 22 Rückmeldungen hatten sich lediglich fünf Kantone mit dem Thema nicht befasst beziehungsweise war der aktuelle Stand unbekannt. In 15 Kantonen profitieren Mitarbeitende von Flottenrabatten ohne spezifische Vereinbarungen. Sie erhalten lediglich die erforderliche Arbeitgeberbestätigung, beziehungsweise das ausgefüllte Formular. Drei Kantone arbeiten an Vereinbarungen.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 27. Februar 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart